

---

# Vernehmlassung Schulorganisation

Datum Abgeschickt
-------------------

10-20-2017 07:41:46
---------------------

## Kontaktangaben

Kontaktangaben Vernehmlassungsteilnehmer

Organisation
--------------

Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zürich (VSLZH)
---

Kontaktperson
---------------

Sarah Knüsel / Moritz Stutz
-----------------------------

Adresse
---------

Mainaustrasse 30 8008 Zürich
---------------------------------

Telefon
---------

044 388 74 75
---------------

E-Mail
--------

info@vslzh.ch
---------------

## Zuordnung

Zuordnung

Ihre Zuordnung
----------------

Organisationen und Verbände [5]
---------------------------------

## Kapitel 1

### 1. Erweiterung der Organisationsautonomie der Schulgemeinden

<b>Auf den nächsten Seiten folgen nun Fragen zum Thema <i>Erweiterung der Organisationsautonomie der Schulgemeinden</i>.</b>
--

#### Kapitel 1.1

##### 1.1 Erweiterte Organisationsautonomie (§ 41 Abs. 2 - 4 VSG)

Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass die Gemeinden erweiterte Organisationsautonomie erhalten und deshalb Kompetenzen delegierbar werden?
---

völlig einverstanden [1]
--------------------------

Bemerkungen
-------------

Dieser Schritt ist sehr zu begrüßen. Somit kann die Organisation in den Gemeinden nach den lokalen Bedürfnissen ausgerichtet werden.
--

#### Kapitel 1.2

##### 1.2 Schulpflege, Schulbesuche (§ 42 Abs. 1 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass das Durchführen von Schulbesuchen durch die Schulpflege weiterhin als Führungsinstrument vorgesehen bleibt (siehe auch 1.2.1)?

eher einverstanden [2]

Bemerkungen / Gründe für das Nichteinverständnis

Die Schulpflege nimmt keine operative Führung der Schule mehr wahr - diese ist Sache der Schulleitung.

Verbesserungsvorschlag

Der Fokus der Schulbesuche muss ändern. Es ist zwischen "Unterrichtsbesuch" und "Schulbesuch" zu unterscheiden. Ersterer gehört klar in die Hände die Schulleitung, da es sich um eine operative Aufgabe im Rahmen der Schulführung handelt. Beim Schulbesuch nimmt die Schulpflege Einblick in die Schule als Ganzes. Dazu sind entsprechende Methoden zu entwickeln.

## Kapitel 1.2.1

### 1.2.1 Schulpflege, Unterrichtsbesuche (§ 44 Abs. 1 Volksschulverordnung)

Zusatzfrage: Sind Sie damit einverstanden, dass die Mindestanzahl der Unterrichtsbesuche (bisher eine Lektion pro Schuljahr pro Lehrperson mit Mindestbeschäftigungsgrad von 35%), auf Verordnungsstufe aufgehoben wird?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Der Unterrichtsbesuch ist eine operative Aufgabe der Schulleitung. Für die Schulbesuche durch die Schulpflegen ist keine Mindestanzahl der Besuche nötig. Die Anzahl Besuche ergibt sich aufgrund der lokalen Organisation der Besuchsform. Eine Festschreibung der Anzahl Besuche wäre bei der Organisation hindernd.

## Kapitel 1.3

### 1.3 Schulpflege, nichtdelegierbare Kompetenzen (§ 42 Abs. 6 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die strategischen Kernkompetenzen der Schulpflege nicht an ein anderes Organ delegiert werden können?

Diese sind die Beschlussfassung über das Organisationsstatut (Abs. 3 Ziff. 1), die Genehmigung des Schulprogramms (Abs. 3 Ziff. 2), die Zuteilung der Finanziellen Mittel an die Schulen und die Kontrolle über die deren Verwendung (Abs. 3 Ziff. 6) sowie die Anstellung und Entlassung der Schulleitung.

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Dies sind strategische Aufgaben, welche durch eine gewählte Behörde wahrgenommen werden sollen.

## Kapitel 1.4

### 1.4 Schulpflege, weitere nichtdelegierbare Kompetenzen (§ 42 Abs. 3 VSG)

Sollen aus Ihrer Sicht weitere in Abs. 3 festgelegte Kompetenzen der Schulpflege nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche? [(Abs. 3 Ziff. 3) Anstellung und Entlassung des Personals sowie dessen Zuteilung an die Schulen]

Sollen aus Ihrer Sicht weitere in Abs. 3 festgelegte Kompetenzen der Schulpflege nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche? [(Abs. 3 Ziff. 4) Aufsicht über das Personal]

Sollen aus Ihrer Sicht weitere in Abs. 3 festgelegte Kompetenzen der Schulpflege nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche? [(Abs. 3 Ziff. 5) Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen]

Sollen aus Ihrer Sicht weitere in Abs. 3 festgelegte Kompetenzen der Schulpflege nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche? [(Abs. 3 Ziff. 7) Vertretung der Schulen nach aussen und Information der Öffentlichkeit]

Ja [Y]

Sollen aus Ihrer Sicht weitere in Abs. 3 festgelegte Kompetenzen der Schulpflege nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche? [keine weiteren Kompetenzen]

---

Sollen aus Ihrer Sicht weitere in Abs. 3 festgelegte Kompetenzen der Schulpflege nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche?  
[weiss nicht / keine Antwort]

Bemerkungen

Dies m.E. auch von der lokalen Organisation abhängig (z.B. eingeführte Leitung Bildung). Die Vertretung der Schulen nach aussen und Information der Öffentlichkeit wird je nach Organisation ein Zusammenspiel von Schulpflege und Schulleitung sein.

## Kapitel 1.5

### 1.5 Leitung Bildung (§ 43 Abs. 1 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulpflege im Organisationsstatut eine Leitung Bildung als Zwischenhierarchie zwischen Schulpflege und Schulleitung einsetzen kann?

eher einverstanden [2]

Bemerkungen / Gründe für das Nichteinverständnis

Eine Leitung Bildung kann in grossen Gemeinden sinnvoll sein. Als Minimum muss die Leitung Bildung eine Masterausbildung in Bildungsmanagement sowie fundierte Praxiserfahrung als Schulleitung mitbringen.

Verbesserungsvorschlag

Die Leitung Bildung darf nur Aufgaben der Schulpflege übernehmen. Die Kernaufgaben der Schulleitungen bleiben bestehen. Zudem darf die Leitung Bildung nicht aus für die Schulleitungen vorgesehenen Ressourcen eingerichtet und finanziert werden.

## Kapitel 1.5.1

### 1.5.1 Hierarchie innerhalb der Schulleitung

Zusatzfrage: Sind Sie damit einverstanden, dass in Schuleinheiten mit mehreren Schulleitungspersonen auf Verordnungsstufe eine Hierarchie innerhalb der Schulleitung ermöglicht wird?

gar nicht einverstanden [4]

Bemerkungen / Gründe für das Nichteinverständnis

Eine Hierarchisierung führt zu Problemen verschiedener Hinsicht. Einerseits werden Ressourcen und Kompetenzen von Schulleitenden weggenommen, andererseits kämpfen in bestehenden Modellen tiefer gestellte Schulleitungen mit Akzeptanzproblemen im Schulteam.

Verbesserungsvorschlag

Eine Aufteilung der Schulleitungsaufgaben in Ressorts sowie die Einführung von gleichgestellten Co-Schulleitungen sind für den VSLZH bessere Varianten.

## Kapitel 1.6

### 1.6 Geschäftsleitung (§ 43 Abs. 2 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulpflege im Organisationsstatut eine Geschäftsleitung vorsehen kann?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Eine Geschäftsleitung ist grundsätzlich eine gute Zusammenarbeitsform, um Herausforderungen unter Beizug aller Beteiligten (Schulleitung, Schulverwaltung, Schulpflegen) niederschwellig angehen zu können. Zusammensetzung und Kompetenzen der Geschäftsleitung müssen genau geklärt sein.

## Kapitel 1.7

### 1.7 Schulleitung, Mitarbeiterbeurteilung (§ 44 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulleitung neu abschliessend für die Beurteilung der Lehrpersonen zuständig ist?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen
-------------

Die Mitarbeiterbeurteilung ist eine klar operative Aufgabe, welche durch die Schulleitung ausgeführt werden soll. Bei der Übernahme der Beurteilungsverantwortung durch die Schulleitung ist eine externe Ombudsstelle vorzusehen, an welche sich eine Lehrperson bei Problemen wenden kann.
--

## Kapitel 1.8

### 1.8 Schulleitung, Stundenpläne (§ 44 Abs. 2 lit. b Ziff. 4 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulleitung die Stundenpläne in eigener Kompetenz festlegen kann?
---

völlig einverstanden [1]
--------------------------

Bemerkungen
-------------

Dies ist eine operative Aufgabe, welche die Schulleitung im Rahmen der Schulorganisation wahrnimmt.
---

## Kapitel 1.9

### 1.9 Schulleitung, nichtdelegierbare Kompetenzen (§ 44 Abs. 3 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die personelle Führung und Beurteilung der Lehrpersonen (§ 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 2), die Leitung der Schulkonferenz (§ 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 6) und, zusammen mit der Schulkonferenz, die Qualitätsentwicklung und -sicherung der Schule nicht delegierbare Aufgaben der Schulleitung sind (§ 44 Abs. 2 lit. b Ziff. 1)?
---

völlig einverstanden [1]
--------------------------

Bemerkungen
-------------

Dies sind Kernaufgaben der Schulführung, welche nicht delegiert werden dürfen. Dies ist auch gesetzlich zu verankern, ansonsten sich Schulpflegen oder Schulverwaltungen in operative Geschäfte der Schulleitung einschalten können.
--

## Kapitel 1.10

### 1.10 Schulleitung, weitere nichtdelegierbare Kompetenzen (§ 44 Abs. 2 VSG)

Sollen aus Ihrer Sicht weitere der in Abs. 2 lit. a und b festgelegten Kompetenzen der Schulleitung <u>nicht</u> delegierbar sein? Wenn ja, welche? [(Abs. 2 lit. a Ziff. 1) Administrative Führung der Schule]
---

Ja [Y]
--------

Sollen aus Ihrer Sicht weitere der in Abs. 2 lit. a und b festgelegten Kompetenzen der Schulleitung <u>nicht</u> delegierbar sein? Wenn ja, welche? [(Abs. 2 lit. a Ziff. 3) Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen]
---

Ja [Y]
--------

Sollen aus Ihrer Sicht weitere der in Abs. 2 lit. a und b festgelegten Kompetenzen der Schulleitung <u>nicht</u> delegierbar sein? Wenn ja, welche? [(Abs. 2 lit. a Ziff. 4) Festlegen der Stundenpläne]
--

Ja [Y]
--------

Sollen aus Ihrer Sicht weitere der in Abs. 2 lit. a und b festgelegten Kompetenzen der Schulleitung <u>nicht</u> delegierbar sein? Wenn ja, welche? [Abs. 2 lit. a Ziff. 5) Verwaltung der an der Schule zugeteilten Mittel]
--

Ja [Y]
--------

Sollen aus Ihrer Sicht weitere der in Abs. 2 lit. a und b festgelegten Kompetenzen der Schulleitung <u>nicht</u> delegierbar sein? Wenn ja, welche? [(Abs. 2 lit. b Ziff. 2) Festlegen von besonderen Unterrichts- und Organisationsformen wie Projektwochen, Klassenlager, Exkursionen]
--

Ja [Y]
--------

Sollen aus Ihrer Sicht weitere der in Abs. 2 lit. a und b festgelegten Kompetenzen der Schulleitung <u>nicht</u> delegierbar sein? Wenn ja, welche? [keine weiteren Kompetenzen]
--

Sollen aus Ihrer Sicht weitere der in Abs. 2 lit. a und b festgelegten Kompetenzen der Schulleitung <u>nicht</u> delegierbar sein? Wenn ja, welche? [weiss nicht / keine Antwort]
---

---

Bemerkungen

Die administrative Führung der Schule kann an ein Schulsekretariat ausgelagert werden - allerdings nur die reinen Arbeiten, nicht die Verantwortung über die administrative Führung der Schule.

## Kapitel 1.11

### 1.11 Schulleitung, Ausnahmen (§ 44 Abs. 3 aufgehoben VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass für kleinere Gemeinden keine Ausnahmen vorzusehen sind?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Jede Schule soll von einer Schulleitung geführt werden - unabhängig von deren Grösse.

## Kapitel 1.12

### 1.12 Schulverwaltung (§ 46 VSG)

Sind Sie mit der Neuformulierung betreffend Schulverwaltung einverstanden?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Die Neuformulierung geht davon aus, dass Gemeinden Schulverwaltung führen müssen. Die Schulverwaltungen unterstützen die Schulleitungen bei der Ausführung ihrer Führungsaufgaben in administrativer und organisatorischer Hinsicht.

## Kapitel 1.13

### 1.13 Rechtsmittel (§ 74 Abs. 1 VSG)

Sind Sie mit der Neuformulierung betreffend Anordnungen der Leitung Bildung einverstanden?

eher einverstanden [2]

Bemerkungen / Gründe für das Nichteinverständnis

Diese ist den Anordnungen der Schulleitungen gleich gestellt. Unklar sind die Kompetenzen für eine Anordnung. Ansonsten ist die gewählte Formulierung sicher gut so.

Verbesserungsvorschlag

Es ist zu klären, wer welche Anordnungen erlassen kann. U.a. auch im Zusammenspiel mit der möglichen Geschäftsleitung.

## Kapitel 1.14

### 1.14 Weitere Rückmeldungen zur Erweiterung der Organisationsautonomie der Schulgemeinden

Die angestrebte Erweiterung der Organisationsautonomie bringt in vielen Bereichen eine Stärkung der Schulleitungsfunktion, was der VSLZH sehr begrüsst. Bereits 2014 hat der VSLZH nach der Verabschiedung seines Berufsbildes und der Berufsleitbildes entsprechende Forderungen formuliert, welche nun aufgenommen wurden.

## Kapitel 2

## 2. Kommunalisierung der Schulleitung

**Auf den nächsten Seiten folgen nun Fragen zum Thema *Kommunalisierung der Schulleitung*.**

Hinweis: Bitte beantworten Sie alle Fragen aus Kapitel 2, auch wenn Sie grundsätzlich mit der Kommunalisierung der Schulleitung nicht einverstanden sind.

---

## Kapitel 2.1

### 2.1 Grundsatzfrage

Sind Sie mit der Kommunalisierung der Schulleitung einverstanden?

gar nicht einverstanden [4]

Bemerkungen / Gründe für das Nichteinverständnis

Der Vorschlag macht aus diversen Gründen kein Sinn und bringt diverse Nebenerscheinungen mit sich (z.B. Pensionskassenwechsel). Der Schritt ist nicht logisch, nachdem auch Kleinpensen kantonalisiert wurden. Letztendlich werden nur die Kosten auf die Gemeinden übertragen ohne dass im Sinne der Schule ein Mehrwert entstehen würde.

Verbesserungsvorschlag

Hier gibt es keinen Verbesserungsvorschlag - nur ein gänzlicher Verzicht dieser Massnahme.

## Kapitel 2.2

### 2.2 Kommunalisierung, Mindestpensum (§ 4 LPG)

Sind Sie damit einverstanden, dass bei der Kommunalisierung der Schulleitung ein Mindestpensum für die Schulleiterinnen und Schulleiter basierend auf dem Status quo vorgegeben wird?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Ein Mindestpensum sichert die bestehenden Pensen der Schulleitungen im Sinne der Weiterführung der geleisteten Arbeiten und sichert die nötigen Ressourcen für die Bewältigung der Kernaufgaben der Schulführung.

## Kapitel 2.3

### 2.3 Kommunalisierung, Mindestlohn (§ 4 LPG)

Sind Sie damit einverstanden, dass bei der Kommunalisierung der Schulleitung eine Mindestlohnkategorie für die Schulleiterinnen und Schulleiter basierend auf dem Status quo vorgegeben wird?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Eine Mindestlohnkategorie wird klar begrüsst. Sie ermöglicht den Gemeinden, einen lohnmassig attraktiven Arbeitsplatz anbieten zu können.

## Kapitel 2.4

### 2.4 Kommunalisierung, kein Höchstlohn

Sind Sie damit einverstanden, dass bei der Kommunalisierung der Schulleitung keine Lohnobergrenze für die Schulleiterinnen und Schulleiter vorgegeben wird?

eher einverstanden [2]

Bemerkungen / Gründe für das Nichteinverständnis

Bereits heute bestehen unterschiedliche Anstellungsbedingungen, z.B. bezüglich Spesenregelungen. Untersuchungen aus anderen Kantonen ohne Lohnobergrenze haben gezeigt, dass sich das Lohnniveau einpendeln wird.

Verbesserungsvorschlag

Auf die Lohnobergrenze soll verzichtet werden - es wird schwierig werden, diese zu kontrollieren.

## Kapitel 2.5

### 2.5 Keine Kommunalisierung gemäss Anhang zum Gesetzesentwurf

---

Sind Sie damit einverstanden, dass eine weniger einschneidende Alternative geprüft wird, bei der die Schulleitenden weiterhin kantonal angestellt bleiben, aber der kantonale Anteil an den Besoldungen der Schulleitungen verringert wird?

weiss nicht / keine Antwort [99]

**Bemerkungen**

Der VSLZH beantwortet diese Frage nicht, da sie im Wesentlichen die Gemeinden betrifft. Der Kanton spart zu Lasten der Gemeinden, da diese die gesamten oder im Verhältnis zu heute mehr Kosten für die Schulleitungen zu tragen haben. Der VSLZH sieht eine Gefahr darin, wenn die Gemeinden nun auch noch die Löhne für die Schulleitungen voll oder mehr als heute zu zahlen haben. Es wird in vielen Gemeinden zu weiteren Sparmassnahmen in der Schule kommen, um die Mehrkosten zu kompensieren. Dies ist eine grosse Gefahr für die Qualität der Zürcher Volksschulen.

## Kapitel 2.6

### 2.6 Weitere Rückmeldungen zur Kommunalisierung der Schulleitungen
